



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



IOM/5/3

ORIGINAL : englisch

DATUM : 2. August 1990

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

GENÈVE

**FÜNFTE SITZUNG  
MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN****Genf, 10. und 11. Oktober 1990**

REVISION DES ÜBEREINKOMMENS:

ENTWURF VERWALTUNGSRECHTLICHER UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

## EINFUEHRUNG

1. Dieses Dokument enthält einen weiteren Entwurf verwaltungsrechtlicher und Schlussbestimmungen, deren Aufnahme in den revidierten Wortlaut des Uebereinkommens vorgeschlagen wird. Ein früherer Entwurf dieser Bestimmungen wurde auf der vom 25. bis 29. Juni 1990 abgehaltenen siebenundzwanzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses erörtert.

2. Dieses Dokument wird zuerst als Unterlage für die am 10. und 11. Oktober 1990 stattfindende fünfte Sitzung mit internationalen Organisationen (eine Anhörung der internationalen nichtamtlichen Organisationen durch die UPOV) dienen. Aus diesem Grund trägt es die Nummer IOM/5/3. Das Dokument wird im Anschluss auf der vom 12. bis 16. Oktober 1990 stattfindenden achtundzwanzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses erörtert werden.

3. In diesem Dokument sind Titel in eckigen Klammern in den Wortlaut der Bestimmungen aufgenommen worden. Diese Titel sollen die Lesbarkeit des Uebereinkommens verbessern; ihre Aufnahme entspricht der Praxis der letzten zehn Jahre in den durch die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwalteten Verträgen. Es wird empfohlen, auch im neuen Wortlaut des Uebereinkommens dieser Praxis zu folgen. Die Titel wurden in eckigen Klammern zur Verdeutlichung der Tatsache gesetzt, dass sie nicht Teil der Bestimmungen des Uebereinkommens sind.

VERZEICHNIS DER ARTIKEL DES VORGESCHLAGENEN NEUEN WORTLAUTS

- Artikel 1: Begriffsbestimmungen\*
- Artikel 2: Verpflichtungen der Vertragsparteien\*
- Artikel 3: Massnahmen zur Regelung des Handels\*
- Artikel 4: Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen\*
- Artikel 5: Inländerbehandlung\*
- Artikel 6: Erster Antrag
- Artikel 7: Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts\*
- Artikel 8: Priorität\*
- Artikel 9: Prüfung des Antrags; vorläufiger Schutz\*
- Artikel 10: Dauer des Züchterrechts\*
- Artikel 11: Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts\*
- Artikel 12: Wirkungen des Züchterrechts\*
- Artikel 13: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts\*
- Artikel 14: Sortenbezeichnung\*
- Artikel 15: Verband
- Artikel 16: Organe des Verbands
- Artikel 17: Zusammensetzung des Rates; Abstimmungen
- Artikel 18: Beobachter in Sitzungen des Rates
- Artikel 19: Präsident und Vizepräsidenten des Rates
- Artikel 20: Tagungen des Rates
- Artikel 21: Geschäftsordnung des Rates; Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbands
- Artikel 22: Aufgaben des Rates
- Artikel 23: Erforderliche Mehrheiten für die Beschlüsse des Rates
- Artikel 24: Aufgaben des Verbandsbüros; Verantwortung des Generalsekretärs; Ernennung der Bediensteten
- Artikel 25: Rechnungsprüfung
- Artikel 26: Finanzen
- Artikel 27: Revision des Uebereinkommens
- Artikel 28: Vom Büro und in Sitzungen des Rates benutzte Sprachen
- Artikel 29: Besondere Abmachungen
- Artikel 30: Unterzeichnung
- Artikel 31: Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt
- Artikel 32: Inkrafttreten; Unmöglichkeit, früheren Akten beizutreten
- Artikel 33: Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und den durch frühere Akten gebundenen Staaten
- Artikel 34: Mitteilungen über die Gesetzgebung und die schutzfähigen Gattungen und Arten; zu veröffentlichende Informationen
- Artikel 35: Aufrechterhaltung wohlverworbener Rechte
- Artikel 36: Vorbehalte
- Artikel 37: Kündigung des Uebereinkommens
- Artikel 38: Sprachen; Wahrnehmung der Verwahreraufgaben

---

\* Enthalten in Dokument IOM/5/2.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 1...; Bildung eines Verbands; Sitz des Verbands

- (1) [Siehe gegenüber Artikel 2 des neuen vorgeschlagenen Wortlauts.]
- (2) Die Vertragsstaaten dieses Uebereinkommens (im folgenden als "Verbandsstaaten" bezeichnet) bilden untereinander einen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen.
- (3) Als Sitz des Verbands und seiner ständigen Organe wird Genf bestimmt.

Artikel 24Rechts- und Geschäftsfähigkeit

- (1) Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Verband genießt im Hoheitsgebiet jedes Verbandsstaats gemäss den Gesetzen dieses Staates die zur Erreichung seines Zweckes und zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit.
- (3) Der Verband schliesst mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Abkommen über den Sitz.

Neuer vorgeschlagener WortlautArtikel 15Verband

- (1) [Mitglieder] Die Vertragsparteien sind Mitglieder des Verbands.\*
- (2) [Rechtspersönlichkeit] Der Verband hat Rechtspersönlichkeit.
- (3) [Rechtsstellung] Der Verband genießt im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei gemäss den in diesem Hoheitsgebiet anwendbaren Gesetzen die zur Erreichung seines Zweckes und zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit.
- (4) [Sitz] Der Sitz des Verbands und seiner ständigen Organe ist in Genf.
- (5) [Sitzabkommen] Der Verband hat mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Abkommen über den Sitz.

---

\* Der Verband ist der gleiche für die Vertragsparteien (dieses Uebereinkommens) und die Staaten, die nur durch eine frühere Akte dieses Uebereinkommens gebunden sind.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 15

Organe des Verbands

Die ständigen Organe des Verbands sind

- a) der Rat und
- b) Das Generalsekretariat, das als Büro des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen bezeichnet wird.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 16

Organe des Verbands

Die ständigen Organe des Verbands sind:

- i) der Rat;
- ii) das Generalsekretariat, das als Büro des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen bezeichnet wird.



Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 16Zusammensetzung des Rates; Abstimmungen

- (1) Der Rat besteht aus den Vertretern der Verbandsstaaten. Jeder Verbandsstaat ernennt einen Vertreter für den Rat und einen Stellvertreter.
- (2) Den Vertretern oder Stellvertretern können Mitarbeiter oder Berater zur Seite stehen.
- (3) Jeder Verbandsstaat hat im Rat eine Stimme.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 17

Zusammensetzung des Rates; Abstimmungen

(1) [Zusammenstellung] a) Der Rat\* besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.

b) Jedes Verbandsmitglied ernennt einen Vertreter für den Rat und einen Stellvertreter.

c) Den Vertretern oder Stellvertretern können Mitarbeiter oder Berater zur Seite stehen.

(2) [Abstimmungen] Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme im Rat.\*\*

---

\* Der Rat ist der gleiche für alle Verbandsmitglieder, unabhängig davon, ob sie ihre Mitgliedschaft auf der Grundlage dieses Uebereinkommens oder einer ihrer früheren Akten erworben haben.

\*\* Diese Bestimmung bedeutet, dass eine zwischenstaatliche Organisation eine Stimme haben würde, und zwar unabhängig davon, ob ein, mehrere oder alle ihrer Mitgliedstaaten Verbandsmitglieder sind.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 17Beobachter in Sitzungen des Rates

- (1) Staaten, die nicht Mitglieder des Verbands sind und diese Akte unterzeichnet haben, werden als Beobachter zu den Sitzungen des Rates eingeladen.
- (2) Zu diesen Sitzungen können auch andere Beobachter oder Sachverständige eingeladen werden.

Neuer vorgeschlagener WortlautArtikel 18Beobachter in Sitzungen des Rates

(1) [Staaten] Staaten, die nicht Mitglieder des Verbands sind, können als Beobachter zu den Sitzungen des Rates eingeladen werden.\*

(2) [Andere Beobachter und Sachverständige] Zu diesen Sitzungen können auch andere Beobachter sowie Sachverständige eingeladen werden.

---

\* Die Staaten, die Verbandsmitglieder, aber nicht Vertragspartei dieses Uebereinkommens sind, sind auch Mitglieder des Rates, da der Rat der gleiche ist für alle Verbandsmitglieder.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 18Präsident und Vizepräsidenten des Rates

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Ersten Vizepräsidenten. Er kann weitere Vizepräsidenten wählen. Der Erste Vizepräsident vertritt von Rechts wegen den Präsidenten bei Verhinderungen.
- (2) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt drei Jahre.

**Neuer vorgeschlagener Wortlaut**

**Artikel 19**

**Präsident und Vizepräsidenten des Rates**

(1) [Präsident und Vizepräsidenten] Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Ersten Vizepräsidenten. Er kann weitere Vizepräsidenten wählen. Der Erste Vizepräsident vertritt von Rechts wegen den Präsidenten bei Verhinderungen.

(2) [Amtszeit] Die Amtszeit des Präsidenten beträgt drei Jahre.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 19Tagungen des Rates

- (1) Der Rat tritt auf Einberufung durch seinen Präsidenten zusammen.
- (2) Er hält einmal jährlich eine ordentliche Tagung ab. Ausserdem kann der Präsident von sich aus den Rat einberufen; er hat ihn binnen drei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsstaaten dies beantragt.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 20

Tagungen des Rates

(1) [Einberufung] Der Rat tritt auf Einberufung durch seinen Präsidenten zusammen.

(2) [Tagungen] Der Rat hält einmal jährlich eine ordentliche Tagung ab. Ausserdem kann der Präsident von sich aus den Rat einberufen; er hat ihn binnen drei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dies beantragt.



**Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]****Artikel 20****Geschäftsordnung des Rates;  
Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbands**

Der Rat legt seine Geschäftsordnung sowie die Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbands fest.

**Neuer vorgeschlagener Wortlaut**

**Artikel 21**

**Geschäftsordnung des Rates;  
Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbands**

Der Rat legt seine Geschäftsordnung sowie die Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbands fest.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 21Aufgaben des Rates

Der Rat hat folgende Aufgaben:

- a) Er prüft Massnahmen, die geeignet sind, den Bestand des Verbands sicherzustellen und seine Entwicklung zu fördern.
- b) Er ernennt den Generalsekretär und, falls er dies für erforderlich hält, einen Stellvertretenden Generalsekretär und setzt die Einstellungsbedingungen von beiden fest.
- c) Er prüft den jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Verbands und stellt das Programm für dessen künftige Arbeit auf.
- d) Er erteilt dem Generalsekretär, dessen Befugnisse in Artikel 23 festgelegt sind, alle erforderlichen Richtlinien für die Durchführung der Aufgaben des Verbands.
- e) Er prüft und genehmigt den Haushaltsplan des Verbands und setzt gemäss Artikel 26 den Beitrag eines jeden Verbandsstaats fest.
- f) Er prüft und genehmigt die von dem Generalsekretär vorgelegten Abrechnungen.
- g) Er bestimmt gemäss Artikel 27 den Zeitpunkt und den Ort der dort vorgesehenen Konferenzen und trifft die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Massnahmen.
- h) Ganz allgemein fasst er alle Beschlüsse für ein erfolgreiches Wirken des Verbands.

Neuer vorgeschlagener WortlautArtikel 22Aufgaben des Rates

Der Rat hat folgende Aufgaben:

- i) Er prüft Massnahmen, die geeignet sind, den Bestand des Verbands sicherzustellen und seine Entwicklung zu fördern.
- ii) Er ernennt den Generalsekretär\* und, falls er dies für erforderlich hält, einen Stellvertretenden Generalsekretär und setzt die Einstellungsbedingungen von beiden fest.
- iii) Er prüft den jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Verbands und stellt das Programm für dessen künftige Arbeit auf.
- iv) Er erteilt dem Generalsekretär, dessen Befugnisse in Artikel 24 festgelegt sind, alle erforderlichen Richtlinien für die Durchführung der Aufgaben des Verbands.
- v) Er prüft und genehmigt den Haushaltsplan des Verbands und setzt gemäss Artikel 26 den Beitrag eines jeden Verbandsmitglieds fest.
- vi) Er prüft und genehmigt die von dem Generalsekretär vorgelegten Abrechnungen.
- vii) Er bestimmt gemäss Artikel 27 den Zeitpunkt und den Ort der dort vorgesehenen Konferenzen und trifft die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Massnahmen.
- viii) Ganz allgemein fasst er alle Beschlüsse für ein erfolgreiches Wirken des Verbands.

---

\* Artikel 4 Absatz 1 der Vereinbarung zwischen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sieht vor, dass der Rat der UPOV als Generalsekretär den Generaldirektor der WIPO ernennt.

**Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]****Artikel 22****Erforderliche Mehrheiten für die Beschlüsse des Rates**

Ein Beschluss des Rates bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder; jedoch bedarf ein Beschluss des Rates nach Artikel 23, Artikel 24 Ziffer v), Artikel 28 Absatz 5 Buchstabe b, Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 30 Absatz 3 einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

**Neuer vorgeschlagener Wortlaut****Artikel 23****Erforderliche Mehrheiten für die Beschlüsse des Rates**

Ein Beschluss des Rates bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmanden Mitglieder; jedoch bedarf ein Beschluss des Rates nach Artikel 21, Artikel 22 Ziffer v), Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe b, Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 3 einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und abstimmanden Mitglieder. Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

**Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]****Artikel 23****Aufgaben des Verbandsbüros; Verantwortung des  
Generalsekretärs; Ernennung der Bediensteten**

- (1) Das Verbandsbüro erledigt alle Aufgaben, die ihm der Rat zuweist. Es wird vom Generalsekretär geleitet.
- (2) Der Generalsekretär ist dem Rat verantwortlich; er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Rates. Er legt dem Rat den Haushaltsplan zur Genehmigung vor und sorgt für dessen Ausführung. Er legt dem Rat alljährlich Rechenschaft über seine Geschäftsführung ab und unterbreitet ihm einen Bericht über die Tätigkeit und die Finanzlage des Verbands.
- (3) Vorbehaltlich des Artikels 21 Buchstabe b werden die Bedingungen für die Einstellung und Beschäftigung des für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Verbandsbüros erforderlichen Personals in der in Artikel 20 bezeichneten Verwaltungs- und Finanzordnung festgelegt.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 24

Aufgaben des Verbandsbüros; Verantwortung des  
Generalsekretärs; Ernennung der Bediensteten

(1) [Aufgaben und Leitung des Verbandsbüros] Das Verbandsbüro erledigt alle Aufgaben, die ihm der Rat zuweist. Es wird vom Generalsekretär geleitet.

(2) [Aufgaben des Generalsekretärs] Der Generalsekretär ist dem Rat verantwortlich; er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Rates. Er legt dem Rat den Haushaltsplan zur Genehmigung vor und sorgt für dessen Ausführung. Er legt dem Rat Rechenschaft über seine Geschäftsführung ab und unterbreitet ihm Berichte über die Tätigkeit und die Finanzlage des Verbands.

(3) [Personal] Vorbehaltlich des Artikels 22 Ziffer ii) werden die Bedingungen für die Einstellung und Beschäftigung des für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Verbandsbüros erforderlichen Personals in der in Artikel 21 bezeichneten Verwaltungs- und Finanzordnung festgelegt.



Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 25Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung des Verbands wird nach Massgabe der in Artikel 20 bezeichneten Verwaltungs- und Finanzordnung von einem Verbandsstaat durchgeführt. Dieser Staat wird mit seiner Zustimmung vom Rat bestimmt.

**Neuer vorgeschlagener Wortlaut****Artikel 25****Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung des Verbands wird nach Massgabe der in Artikel 21 bezeichneten Verwaltungs- und Finanzordnung von einem Verbandsmitglied durchgeführt. Dieses Mitglied wird mit seiner Zustimmung vom Rat bestimmt.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 26Finanzen

(1) Die Ausgaben des Verbands werden gedeckt aus

- den Jahresbeiträgen der Verbandsstaaten,
- der Vergütung für Dienstleistungen,
- sonstigen Einnahmen.

(2)a) Der Anteil jedes Verbandsstaats an dem Gesamtbetrag der Jahresbeiträge richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Ausgaben, die durch Beiträge der Verbandsstaaten zu decken sind, und nach der für diesen Verbandsstaat nach Absatz 3 massgebenden Zahl von Beitragseinheiten. Dieser Anteil wird nach Absatz 4 berechnet.

b) Die Zahl der Beitragseinheiten wird in ganzen Zahlen oder Bruchteilen hiervon ausgedrückt, wobei sie nicht kleiner als ein Fünftel sein darf.

[Fortsetzung]

Neuer vorgeschlagener WortlautArtikel 26Finanzen

(1) [Einkommen] Die Ausgaben des Verbands werden gedeckt aus

- i) den Jahresbeiträgen der Verbandsmitglieder,
- ii) der Vergütung für Dienstleistungen,
- iii) sonstigen Einnahmen.

(2) [Beiträge: Bestimmung] a) Der Anteil jedes Verbandsmitglieds an dem Gesamtbetrag der Jahresbeiträge richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Ausgaben, die durch Beiträge der Verbandsmitglieder zu decken sind, und nach der für dieses Verbandsmitglied nach Absatz 3 massgebenden Zahl von Beitragseinheiten. Dieser Anteil wird nach Absatz 4 berechnet.

b) Die Zahl der Beitragseinheiten wird in ganzen Zahlen oder Bruchteilen hiervon ausgedrückt, wobei ein Bruchteil nicht kleiner als ein Fünftel sein darf.

[Fortsetzung]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978][Artikel 26, Fortsetzung]

(3)a) Für jeden Staat, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Akte dem Verband angehört, ist die Zahl der für ihn massgebenden Beitragseinheiten gleich der Zahl der für ihn unmittelbar vor diesem Zeitpunkt nach dem Ueber-einkommen von 1961 in der durch die Zusatzakte von 1972 geänderten Fassung massgebenden Einheiten.

b) Jeder andere Staat gibt bei seinem Beitritt zum Verband in einer an den Generalsekretär gerichteten Erklärung die für ihn massgebende Zahl von Bei-tragseinheiten an.

c) Jeder Verbandsstaat kann jederzeit in einer an den Generalsekretär gerichteten Erklärung eine andere als die für ihn nach den Buchstaben a oder b massgebende Zahl von Beitragseinheiten angeben. Wird eine solche Erklärung während der ersten sechs Monate eines Kalenderjahrs abgegeben, so wird sie zum Beginn des folgenden Kalenderjahrs wirksam; andernfalls wird die Erklärung zum Beginn des zweiten Kalenderjahrs wirksam, das auf das Jahr folgt, in dem sie abgegeben wurde.

[Fortsetzung]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

[Artikel 26, Fortsetzung]

(3) [Beiträge: Anteil jedes Mitglieds] a) Für jedes Verbandsmitglied, das zum Zeitpunkt, zu dem es durch dieses Uebereinkommen gebunden wird, eine Vertragspartei der Akte von 1961/1972 oder der Akte von 1978 ist, ist die massgebende Zahl der Beitragseinheiten gleich der für dieses Mitglied unmittelbar vor diesem Zeitpunkt massgebenden Zahl der Einheiten.

b) Jede andere Vertragspartei gibt bei seinem Beitritt zum Verband in einer an den Generalsekretär gerichteten Erklärung die für sie massgebende Zahl von Beitragseinheiten an.

c) Jedes Verbandsmitglied kann jederzeit in einer an den Generalsekretär gerichteten Erklärung eine andere als die nach den Buchstaben a oder b massgebende Zahl von Beitragseinheiten angeben. Wird eine solche Erklärung während der ersten sechs Monate eines Kalenderjahrs abgegeben, so wird sie zum Beginn des folgenden Kalenderjahrs wirksam; andernfalls wird die Erklärung zum Beginn des zweiten Kalenderjahrs wirksam, das auf das Jahr folgt, in dem sie abgegeben wurde.

[Fortsetzung]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978][Artikel 26, Fortsetzung]

(4)a) Für jede Haushaltsperiode wird der Betrag, der einer Beitragseinheit entspricht, dadurch ermittelt, dass der Gesamtbetrag der Ausgaben, die in dieser Periode aus Beiträgen der Verbandsstaaten zu decken sind, durch die Gesamtzahl der von diesen Staaten aufzubringenden Einheiten geteilt wird.

b) Der Betrag des Beitrags jedes Verbandsstaats ergibt sich aus dem mit der Zahl der für diesen Staat massgebenden Beitragseinheiten vervielfachten Betrag einer Beitragseinheit.

(5)a) Ein Verbandsstaat, der mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist, kann vorbehaltlich des Buchstabens b sein Stimmrecht im Rat nicht ausüben, wenn der rückständige Betrag die Summe der von ihm für die zwei vorhergehenden vollen Jahre geschuldeten Beiträge erreicht oder übersteigt. Die Aussetzung des Stimmrechts entbindet diesen Staat nicht von den sich aus diesem Uebereinkommen ergebenden Pflichten und führt nicht zum Verlust der anderen sich aus dem Uebereinkommen ergebenden Rechte.

b) Der Rat kann einem solchen Staat jedoch gestatten, sein Stimmrecht weiter auszuüben, wenn und solange der Rat überzeugt ist, dass der Zahlungsrückstand eine Folge aussergewöhnlicher und unabwendbarer Umstände ist.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

[Artikel 26, Fortsetzung]

(4) [Beiträge: Berechnung der Anteile] a) Für jede Haushaltsperiode wird der Betrag, der einer Beitragseinheit entspricht, dadurch ermittelt, dass der Gesamtbetrag der Ausgaben, die in dieser Periode aus Beiträgen der Verbandsmitglieder zu decken sind, durch die Gesamtzahl der von diesen Mitgliedern aufzubringenden Einheiten geteilt wird.

b) Der Betrag des Beitrags jedes Verbandsmitglieds ergibt sich aus dem mit der für dieses Mitglied massgebenden Zahl der Beitragseinheiten vervielfachten Betrag einer Beitragseinheit.

(5) [Rückständige Beiträge] a) Ein Verbandsmitglied, das mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist, kann, vorbehaltlich des Buchstabens b, sein Stimmrecht im Rat nicht ausüben, wenn der rückständige Betrag die Summe der von ihm für die zwei vorhergehenden vollen Jahre geschuldeten Beiträge erreicht oder übersteigt. Die Aussetzung des Stimmrechts entbindet dieses Mitglied nicht von den sich aus diesem Uebereinkommen ergebenden Pflichten und führt nicht zum Verlust der anderen sich aus diesem Uebereinkommen ergebenden Rechte.

b) Der Rat kann einem solchen Verbandsmitglied jedoch gestatten, sein Stimmrecht weiter auszuüben, wenn und solange der Rat überzeugt ist, dass der Zahlungsrückstand eine Folge aussergewöhnlicher und unabwendbarer Umstände ist.



**Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]****Artikel 27****Revision des Uebereinkommens**

(1) Dieses Uebereinkommen kann von einer Konferenz der Verbandsstaaten revidiert werden. Die Einberufung einer solchen Konferenz wird vom Rat beschlossen.

(2) Die Konferenz ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsstaaten auf ihr vertreten ist. Die revidierte Fassung des Uebereinkommens bedarf zu ihrer Annahme der Fünfsechstelmehrheit der auf der Konferenz vertretenen Verbandsstaaten.

**Neuer vorgeschlagener Wortlaut**

**Artikel 27**

**Revision des Uebereinkommens**

(1) [Konferenz] Dieses Uebereinkommen kann von einer Konferenz der Verbandsmitglieder revidiert werden. Die Einberufung einer solchen Konferenz wird vom Rat beschlossen.

(2) [Quorum und Mehrheit] Die Konferenz ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder auf ihr vertreten ist. Eine revidierte Fassung des Uebereinkommens bedarf zu ihrer Annahme der Dreiviertelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Verbandsmitglieder.

**Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]****Artikel 28****Vom Büro und in Sitzungen des Rates benutzte Sprachen**

- (1) Das Verbandsbüro bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der deutschen, der englischen und der französischen Sprache.
- (2) Die Sitzungen des Rates und die Revisionskonferenzen werden in diesen drei Sprachen abgehalten.
- (3) Der Rat kann, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, die Benutzung weiterer Sprachen beschliessen.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 28

Vom Büro und in Sitzungen des Rates benutzte Sprachen

- (1) [Sprachen des Büros] Das Verbandsbüro bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der deutschen, der englischen und der französischen Sprache.
  
- (2) [Sprachen in bestimmten Sitzungen] Die Sitzungen des Rates und die Revisionskonferenzen werden in diesen drei Sprachen abgehalten.
  
- (3) [Weitere Sprachen] Der Rat kann die Benutzung weiterer Sprachen beschliessen.

**Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]****Artikel 29****Besondere Abmachungen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen**

Die Verbandsstaaten behalten sich das Recht vor, untereinander zum Schutz von Pflanzenzüchtungen besondere Abmachungen zu treffen, soweit diese Abmachungen diesem Uebereinkommen nicht zuwiderlaufen.

**Neuer vorgeschlagener Wortlaut**

**Artikel 29**

**Besondere Abmachungen**

Die Verbandsmitglieder behalten sich das Recht vor, untereinander zum Schutz von Sorten besondere Abmachungen zu treffen, soweit diese Abmachungen diesem Uebereinkommen nicht zuwiderlaufen.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 31Unterzeichnung

Diese Akte wird für jeden Verbandsstaat und für jeden anderen Staat zur Unterzeichnung aufgelegt, der auf der Diplomatischen Konferenz, welche diese Akte angenommen hat, vertreten war. Sie liegt bis zum 31. Oktober 1979 zur Unterzeichnung auf.

**Neuer vorgeschlagener Wortlaut****Artikel 30****Unterzeichnung**

Dieses Uebereinkommen wird für jeden Staat, der zum Zeitpunkt seiner Annahme ein Verbandsmitglied ist, zur Unterzeichnung aufgelegt. Es liegt für ein Jahr ab diesem Zeitpunkt zur Unterzeichnung auf.



Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 32Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt

(1) Jeder Staat bringt seine Zustimmung, durch diese Akte gebunden zu sein, dadurch zum Ausdruck, dass er

a) eine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt, sofern er diese Akte unterzeichnet hat, oder

b) eine Beitrittsurkunde hinterlegt, sofern er diese Akte nicht unterzeichnet hat.

(2) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär hinterlegt.

(3) Jeder Staat, der dem Verband nicht angehört und diese Akte nicht unterzeichnet hat, ersucht vor Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde den Rat um Stellungnahme, ob seine Gesetze mit dieser Akte vereinbar sind. Ist der die Stellungnahme beinhaltende Beschluss positiv, so kann die Beitrittsurkunde hinterlegt werden.

Artikel 30Anwendung des Uebereinkommens im innerstaatlichen Bereich;  
Vereinbarungen über die gemeinsame Inanspruchnahme  
von Prüfungsstellen

(1) [Siehe gegenüber Artikel 2 des neuen vorgeschlagenen Wortlauts.]

(2) Zwischen den zuständigen Behörden der Verbandsstaaten können Vereinbarungen zum Zweck der gemeinsamen Inanspruchnahme von Stellen getroffen werden, welche die in Artikel 7 vorgesehene Prüfung der Sorten und die Zusammenstellung der erforderlichen Vergleichssammlungen und -unterlagen durchzuführen haben.\*

(3) Es besteht Einverständnis darüber, dass jeder Staat bei Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde entsprechend seinem innerstaatlichen Recht in der Lage sein muss, diesem Uebereinkommen Wirkung zu verleihen.

---

\* Der neue vorgeschlagene Wortlaut enthält keine entsprechende Bestimmung.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 31

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt

(1) [Staaten und bestimmte Zwischenstaatliche Organisationen] a) Jeder Staat kann gemäss diesem Artikel eine Vertragspartei dieses Uebereinkommens werden.

b) Jede zwischenstaatliche Organisation kann gemäss diesem Artikel eine Vertragspartei dieses Uebereinkommens werden, sofern sie für die Erteilung von Züchterrechten mit Wirkung für ihr Hoheitsgebiet Sorge trägt.

(2) [Einwilligungsurkunde] Jeder Staat, der dieses Uebereinkommen unterzeichnet hat, wird eine Vertragspartei dieses Uebereinkommens durch die Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde dieses Uebereinkommens. Jeder Staat, der dieses Uebereinkommen nicht unterzeichnet hat, sowie jede zwischenstaatliche Organisation werden eine Vertragspartei dieses Uebereinkommens durch die Hinterlegung einer Beitrittsurkunde zu diesem Uebereinkommen. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär hinterlegt.

(3) [Stellungnahme des Rates] Jeder Staat, der dem Verband nicht angehört, sowie jede zwischenstaatliche Organisation ersuchen vor Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde den Rat um Stellungnahme, ob ihre Rechtsvorschriften mit diesem Uebereinkommen vereinbar sind. Ist der die Stellungnahme beinhaltende Beschluss positiv, so kann die jeweilige Beitrittsurkunde hinterlegt werden.

(4) [Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften] Es besteht Einverständnis darüber, dass jeder Staat sowie jede zwischenstaatliche Organisation bei Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde entsprechend seinen Rechtsvorschriften in der Lage sein muss, diesem Uebereinkommen Wirkung zu verleihen.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 33Inkrafttreten; Unmöglichkeit, früheren Fassungen beizutreten

(1) Diese Akte tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Zahl der hinterlegten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden beträgt mindestens fünf;

b) mindestens drei der genannten Urkunden sind von Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961 hinterlegt worden.

(2) Für jeden Staat, der seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, nachdem die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Bedingungen erfüllt sind, tritt diese Akte einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Urkunde dieses Staates hinterlegt worden ist.

(3) Nach dem Inkrafttreten dieser Akte gemäss Absatz 1 kann ein Staat dem Übereinkommen von 1961 in der durch die Zusatzakte von 1972 geänderten Fassung nicht mehr beitreten.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 32

Inkrafttreten; Unmöglichkeit, früheren Akten beizutreten

(1) [Erstmaliges Inkrafttreten] Dieses Uebereinkommen tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem fünf Staaten oder zwischenstaatliche Organisationen ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, sofern mindestens drei der genannten Urkunden von Vertragsstaaten der Akte von 1961/1972 oder der Akte von 1978 hinterlegt worden sind.

(2) [Weiteres Inkrafttreten] Jeder Staat sowie jede zwischenstaatliche Organisation, die durch Absatz 1 nicht betroffen sind, werden durch dieses Uebereinkommen ein Monat nach dem Zeitpunkt gebunden, zu dem sie ihre jeweilige Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.

(3) [Unmöglichkeit, früheren Akten beizutreten] Nach dem Inkrafttreten dieses Uebereinkommens gemäss Absatz 1 kann ein Staat der Akte von 1978 nicht mehr beitreten.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 34Beziehungen zwischen Staaten, die durch  
unterschiedliche Fassungen gebunden sind

(1) Ein Verbandsstaat, der an dem Tag, an dem diese Akte für ihn in Kraft tritt, durch das Uebereinkommen von 1961 in der durch die Zusatzakte von 1972 geänderten Fassung gebunden ist, wendet in seinen Beziehungen zu jedem anderen Verbandsstaat, der nicht durch diese Akte gebunden ist, weiterhin das genannte Uebereinkommen in der durch die Zusatzakte geänderten Fassung an, bis diese Akte auch für diesen anderen Staat in Kraft tritt.

(2) Ein Verbandsstaat, der nicht durch die vorliegende Akte gebunden ist, ("erstgenannter Staat"), kann durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation erklären, dass er das Uebereinkommen von 1961 in der durch die Zusatzakte von 1972 geänderten Fassung in seinen Beziehungen zu jedem durch diese Akte gebundenen Staat anwenden wird, der Verbandsstaat wird, indem er diese Akte ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihr beitrifft ("letztgenannter Staat"). Während eines Zeitabschnitts, der einen Monat nach dem Tag einer solchen Notifikation beginnt und mit dem Inkrafttreten dieser Akte für den erstgenannten Staat endet, wendet dieser das Uebereinkommen von 1961 in der durch die Zusatzakte von 1972 geänderten Fassung in seinen Beziehungen zu dem letztgenannten Staat an, während dieser diese Akte in seinen Beziehungen zu dem erstgenannten Staat anwendet.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 33

Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und den durch frühere  
Akten gebundenen Staaten

(1) [Beziehungen zwischen den durch dieses Uebereinkommen gebundenen Staaten] Zwischen den Verbandsstaaten, die sowohl durch dieses Uebereinkommen als auch durch eine frühere Akte des Uebereinkommens gebunden sind, ist ausschliesslich dieses Uebereinkommen anwendbar.

(2) [Möglichkeit von Beziehungen mit den durch dieses Uebereinkommen nicht gebundenen Staaten] Jeder Verbandsstaat, der nicht durch dieses Uebereinkommen gebunden ist, kann durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation erklären, dass er die letzte Akte dieses Uebereinkommens, durch die er gebunden ist, in seinen Beziehungen zu jedem nur durch dieses Uebereinkommen gebundenen Verbandsmitglied anwenden wird. Während eines Zeitabschnitts, der einen Monat nach dem Tag einer solchen Notifikation beginnt und mit dem Zeitpunkt endet, zu dem der Verbandsstaat, der die Erklärung abgegeben hat, durch dieses Uebereinkommen gebunden wird, wendet dieses Verbandsmitglied die letzte Akte an, durch die es gebunden ist, in seinen Beziehungen zu jedem Verbandsmitglied, das nur durch dieses Uebereinkommen gebunden ist, während dieses dieses Uebereinkommen in seinen Beziehungen zu jenem anwendet.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 35Mitteilungen über die schutzfähigen Gattungen und Arten;  
zu veröffentlichende Informationen

(1) Jeder Staat, der nicht bereits Verbandsstaat ist, notifiziert bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu dieser Akte dem Generalsekretär eine Liste der Gattungen und Arten, auf die er dieses Uebereinkommen anwenden wird, sobald diese Akte für ihn in Kraft tritt.

[Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine dem Absatz 2 von Artikel 34 des neuen vorgeschlagenen Wortlauts entsprechende Bestimmung.]

(2) Der Generalsekretär veröffentlicht auf der Grundlage von Mitteilungen, die er von dem jeweiligen Verbandsstaat erhalten hat, Informationen über

a) die Ausdehnung der Anwendung dieses Uebereinkommens auf weitere Gattungen und Arten nach dem Inkrafttreten dieser Akte für diesen Staat,

b) jeden Fall, in dem von der in Artikel 3 Absatz 3 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird,

c) jeden Fall, in dem von Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, die der Rat gemäss Artikel 4 Absatz 4 oder 5 eingeräumt hat,

d) jeden Fall, in dem von der in Artikel 5 Absatz 4 Satz 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, unter Angabe der Art der weitergehenden Rechte und unter Hinweis auf die Gattungen und Arten, auf die sich solche Rechte beziehen,

e) jeden Fall, in dem von der in Artikel 5 Absatz 4 Satz 2 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird,

f) die Tatsache, dass das Recht dieses Staates eine nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i zulässige Vorschrift enthält, unter Angabe der Länge der eingeräumten Frist,

g) die in Artikel 8 bezeichnete Zeitdauer, wenn sie über fünfzehn beziehungsweise achtzehn Jahre hinausgeht.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 34

Mitteilungen über die schutzfähigen Gattungen und Arten;  
zu veröffentlichende Informationen

(1) [Erstmalige Notifikation] Jeder Staat sowie jede zwischenstaatliche Organisation notifizieren bei der Hinterlegung ihrer jeweiligen Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Uebereinkommen dem Generalsekretär

- i) ihre Gesetzgebung betreffend die Züchterrechte sowie
- ii) die Liste der Pflanzengattungen und -arten, auf die sie dieses Uebereinkommen zum Zeitpunkt anwenden werden, zu dem sie durch dieses Uebereinkommen gebunden werden.

(2) [Notifikation der Aenderungen] Jede Vertragspartei notifiziert unverzüglich dem Generalsekretär

- i) jede Aenderung ihrer Gesetzgebung betreffend die Züchterrechte sowie
- ii) jede Ausdehnung der Anwendung dieses Uebereinkommens auf weitere Pflanzengattungen und -arten.

(3) [Veröffentlichung von Informationen] Der Generalsekretär veröffentlicht auf der Grundlage von Mitteilungen, die er von der jeweiligen Vertragspartei erhalten hat, Informationen über

- i) die Gesetzgebung betreffend die Züchterrechte und jede Aenderung dieser Gesetzgebung sowie
- ii) die in Absatz 1 Ziffer ii) erwähnte Liste der Pflanzengattungen und -arten und jede in Absatz 2 Ziffer ii) erwähnte Ausdehnung.



Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 36Hoheitsgebiete

(1) Jeder Staat kann in seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären oder zu jedem späteren Zeitpunkt dem Generalsekretär schriftlich notifizieren, dass diese Akte auf alle oder einzelne in der Erklärung oder Notifikation bezeichneten Hoheitsgebiete anwendbar ist.

(2) Jeder Staat, der eine solche Erklärung abgegeben oder eine solche Notifikation vorgenommen hat, kann dem Generalsekretär jederzeit notifizieren, dass diese Akte auf alle oder einzelne dieser Hoheitsgebiete nicht mehr anwendbar ist.

(3)a) Jede gemäss Absatz 1 abgegebene Erklärung wird gleichzeitig mit der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt, in deren Urkunde sie enthalten war, und jede Notifikation gemäss jenem Absatz wird drei Monate nach ihrer Notifikation durch den Generalsekretär wirksam.

b) Jede Notifikation gemäss Absatz 2 wird zwölf Monate nach ihrem Eingang beim Generalsekretär wirksam.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Anmerkung

Der neue vorgeschlagene Wortlaut enthält keine, dem Artikel 36 des gegenwärtigen Wortlauts entsprechende Bestimmung.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 39Aufrechterhaltung wohlerworbener Rechte

Dieses Uebereinkommen lässt Rechte unberührt, die auf Grund des innerstaatlichen Rechtes der Verbandsstaaten oder infolge von Uebereinkünften zwischen diesen Staaten erworben worden sind.

**Neuer vorgeschlagener Wortlaut****Artikel 35****Aufrechterhaltung wohlerworbener Rechte**

Dieses Uebereinkommen lässt Rechte unberührt, die auf Grund der Gesetzgebung der Vertragsparteien oder einer früheren Akte oder infolge von anderen Uebereinkünften zwischen Verbandsmitgliedern als dieses Uebereinkommen erworben worden sind.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 40Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Uebereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 37Ausnahmeregelung für den Schutz unter zwei Schutzrechtsformen

- (1) Ungeachtet des Artikels 2 Absatz 1 kann jeder Staat, der vor Ablauf der Frist, während der diese Akte zur Unterzeichnung aufliegt, Schutz unter den in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten unterschiedlichen Formen für dieselbe Gattung oder Art vorsieht, diesen weiterhin vorsehen, wenn er dies dem Generalsekretär zu dem Zeitpunkt notifiziert, zu dem er diese Akte unterzeichnet oder zu dem er seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu dieser Akte hinterlegt.
- (2) Wird in einem Verbandsstaat, auf den Absatz 1 anwendbar ist, um Schutz nach dem Patentgesetz nachgesucht, so kann dieser Staat abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 8 die Patentierbarbeitskriterien und die Schutzdauer des Patentgesetzes auf die nach diesem Gesetz schutzfähigen Sorten anwenden.
- (3) Der betreffende Staat kann jederzeit dem Generalsekretär notifizieren, dass er die nach Absatz 1 vorgenommene Notifikation zurücknimmt. Eine solche Zurücknahme wird zu dem Zeitpunkt wirksam, den der Staat in der Notifikation der Zurücknahme angegeben hat.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 36

Vorbehalte

(1) [Grundsatz] Vorbehaltlich des Absatzes 2 sind Vorbehalte zu diesem Uebereinkommen nicht zulässig.

(2) [Möglichkeit einer Ausnahme] a) Jeder Staat, der zum Zeitpunkt, zu dem er eine Vertragspartei dieses Uebereinkommens wird, eine Vertragspartei der Akte von 1978 ist und in bezug auf vegetativ vermehrte Sorten Schutz unter der Form eines gewerblichen Schutzrechts vorsieht, das einem Züchterrecht nicht entspricht, kann diese Schutzform weiterhin vorsehen, ohne dieses Uebereinkommen auf die genannten Sorten anzuwenden.

b) Jeder Staat, der von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, notifiziert dies dem Generalsekretär zum Zeitpunkt, zu dem er seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Uebereinkommen hinterlegt. Dieser Staat kann jederzeit die genannte Notifikation zurücknehmen.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 41Dauer und Kündigung des Uebereinkommens

- (1) Dieses Uebereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.\*
- (2) Jeder Verbandsstaat kann dieses Uebereinkommen durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation kündigen. Der Generalsekretär notifiziert unverzüglich allen Verbandsstaaten den Eingang dieser Notifikation.
- [Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine dem Absatz 2 von Artikel 37 des neuen vorgeschlagenen Wortlauts entsprechende Bestimmung.]
- (3) Die Kündigung wird zum Ende des Kalenderjahrs wirksam, das auf das Jahr folgt, in dem die Notifikation beim Generalsekretär eingegangen war.
- (4) Die Kündigung lässt Rechte unberührt, die auf Grund dieses Uebereinkommens an einer Sorte vor dem Tag erworben worden sind, an dem die Kündigung wirksam wird.

---

\* Der neue vorgeschlagene Wortlaut enthält keine entsprechende Bestimmung.

Neuer vorgeschlagener WortlautArtikel 37Kündigung des Uebereinkommens

- (1) [Notifikationen] Jede Vertragspartei kann dieses Uebereinkommen durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation kündigen. Der Generalsekretär notifiziert unverzüglich allen Vertragsparteien den Eingang dieser Notifikation.
- (2) [Frühere Akten] Die Notifikation der Kündigung dieses Uebereinkommens gilt auch als Notifikation der Kündigung einer etwaigen früheren Akte, durch die die Vertragspartei, die dieses Uebereinkommen kündigt, gebunden ist.
- (3) [Datum des Wirksamwerdens] Die Kündigung wird zum Ende des Kalenderjahrs wirksam, das auf das Jahr folgt, in dem die Notifikation beim Generalsekretär eingegangen war.
- (4) [Wohlerworbene Rechte] Die Kündigung lässt Rechte unberührt, die auf Grund dieses Uebereinkommens oder einer früheren Akte an einer Sorte vor dem Tag erworben worden sind, an dem die Kündigung wirksam wird.



Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 42Sprachen; Wahrnehmung der Verwahreraufgaben

(1) Diese Akte wird in einer Urschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache unterzeichnet; bei Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Wortlauten ist der französische Wortlaut massgebend. Die Urschrift wird beim Generalsekretär hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär übermittelt den Regierungen aller Staaten, die auf der Diplomatischen Konferenz, die diese Akte angenommen hat, vertreten waren, und der Regierung jedes anderen Staates auf deren Ersuchen zwei beglaubigte Abschriften dieser Akte.

(3) Der Generalsekretär stellt nach Konsultierung der Regierung der beteiligten Staaten, die auf der genannten Konferenz vertreten waren, amtliche Wortlaute in arabischer, italienischer, japanischer, niederländischer und spanischer Sprache sowie in denjenigen anderen Sprachen her, die der Rat des Verbands gegebenenfalls bezeichnet.

(4) Der Generalsekretär lässt diese Akte beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

(5) Der Generalsekretär notifiziert den Regierungen der Verbandsstaaten und der Staaten, die, ohne Verbandsstaaten zu sein, auf der Diplomatischen Konferenz, die diese Akte angenommen hat, vertreten waren, die Unterzeichnungen dieser Akte, die Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden, jede nach den Artikeln 34 Absatz 2, 36 Absätze 1 und 2, 37 Absätze 1 und 3 oder 41 Absatz 2 eingegangene Notifikation und jede nach Artikel 36 Absatz 1 abgegebene Erklärung.\*

---

\* Der neue vorgeschlagene Wortlaut enthält keine entsprechende Bestimmung.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 38

Sprachen; Wahrnehmung der Verwahreraufgaben

(1) [Urschrift] Dieses Uebereinkommen wird in einer Urschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache unterzeichnet; bei Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Wortlauten ist der französische Wortlaut massgebend. Die Urschrift wird beim Generalsekretär hinterlegt.

(2) [Uebermittlung von Abschriften] Der Generalsekretär übermittelt den Staaten und den zwischenstaatlichen Organisationen, die auf der Diplomatischen Konferenz, die dieses Uebereinkommen angenommen hat, vertreten waren, sowie jedem anderen Staat und jeder anderen zwischenstaatlichen Organisation auf deren Ersuchen beglaubigte Abschriften dieses Uebereinkommens.

(3) [Amtliche Wortlaute] Der Generalsekretär stellt nach Konsultierung der Regierung der beteiligten Staaten und der beteiligten zwischenstaatlichen Organisationen amtliche Wortlaute in arabischer, italienischer, japanischer, niederländischer und spanischer Sprache sowie in denjenigen anderen Sprachen her, die der Rat gegebenenfalls bezeichnet.

(4) [Registrierung] Der Generalsekretär lässt dieses Uebereinkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

[Ende des Dokuments]